

Heinrich Zschokkes Rechts- und Staatsdenken [Emil Dietsch]

Autor(en): **Carlen, Louis**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **8 (1958)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ogg kommt zu keinen wesentlich neuen Schlüssen. Die «glorreiche» Revolution und die durch sie angebahnte Entwicklung ist die Eröffnung eines humaneren, liberalen Zeitalters in der englischen Politik, welche bei aller Erwähnung ihrer entschieden vorhandenen Mängel und Schwächen in deutlichem Kontrast gegen den Absolutismus und seine Übel steht. Der Krieg gegen Ludwig ist ein notwendiger und entschlossener Kampf, ohne daß er zu einem Kreuzzug oder einem heiligen Krieg erhoben würde. In der Darstellung der innern Entwicklung zeichnet sich das Werk Oggs aus durch eine feine Analyse der einzelnen Kräfte des englischen Staatslebens: des Königs mit seiner Prærogative, welche Wilhelm sehr maßvoll gebraucht, die aber doch bereits im Abbau begriffen ist; des Parlaments, in welchem nun das Unterhaus zur Kontrolle aller Staatsgeschäfte ansetzt, und der königlichen Ratgeber, welche immer mehr zu parlamentarisch verantwortlichen Ministern werden. Gerade weil in dem behandelten Zeitraum das moderne politische System Englands erst gerade entsteht, ist eine solche Analyse von größter Bedeutung. Ebenso sorgfältig ist die Betrachtung der Rolle der beiden Parteien, welche in ihren Zielen keineswegs starr sind, sondern sich gegenseitig beeinflussen. Der Tory der späten Stuartzeit und der Tory von 1715 sind in ihrer Haltung gegenüber König und Kirche sehr verschieden. Wie das Buch bezeichnenderweise mit einem Querschnitt durch die englische Gesellschaft unmittelbar vor der Revolution beginnt, so schließt es mit einer Betrachtung von neuen sozialen Aspekten, dem Journalismus und der freien Meinungsäußerung, dem wissenschaftlichen Denken und gesellschaftlichen Reformbewegungen.

Zürich

Robert Schneebeli

EMIL DIETSCH, *Heinrich Zschokkes Rechts- und Staatsdenken*. Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, N. F. Heft 204, Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1957. 354 S.

Heinrich Zschokke, geboren 1771 in Magdeburg, gestorben 1848 in Aarau, kam 1795 in die Schweiz; er war 1796—1798 Direktor und Lehrer an der Erziehungsanstalt Reichenau in Graubünden, 1798/99 Direktor des Bureaus für Nationalkultur unter dem helvetischen Minister Stapfer, dann nacheinander 1799—1800 Kommissär in der Innerschweiz, im Tessin und in Basel im Dienste der helvetischen Regierung. Im August 1804 zum aargauischen Oberforst- und Bergrat ernannt, erhielt Zschokke kurz darauf das aargauische Landrecht. 1814 wurde er in den Aargauer Großen Rat gewählt und ging 1833/34/37 auch als Gesandter an die eidgen. Tagsatzung.

Zschokke war Herausgeber von Zeitschriften, Journalist, Dramatiker, Volksschriftsteller, Historiker, Religionsschriftsteller und Verfasser juristischer Werke, von denen allerdings ein Teil nur im Manuskript vorliegt, während die übrigen gedruckten Werke Zschokkes weit über hundert Nummern hinausgehen.

Aus diesem gesamten Schrifttum und den Briefen arbeitet Dietsch Zschokkes Rechts- und Staatsdenken heraus, das «einen lebendigen und wesentlichen Bestandteil von Zschokkes Gesamtwerk ausmacht und dessen Grundcharakter in maßgeblicher Weise mitbestimmt». Der Verfasser wählt dabei nicht die chronologische Methode, was um so gerechtfertigter erscheint, als Zschokkes rechts- und staatsphilosophischen Gedankengänge im allgemeinen stets die gleichen bleiben und nicht einer besonderen Entwicklung unterworfen sind. Dietsch richtet die Untersuchung nach Problemen und Begriffen aus, wobei er sich von der Fragestellung und dem Aufbau von Zschokkes Rechts- und Staatslehre selber leiten läßt; die Resultate reiht der Verfasser einem sinnvollen Gesamtzusammenhang ein. In einem ersten, umfangreicheren Teil wird Zschokkes Auffassung über Recht und Staat im allgemeinen dargestellt, eine im rationalistisch-naturrechtlichen Denken verwurzelte Lehre. Ein zweiter Teil wendet sich besonderen Rechtsgebieten zu, vor allem dem Straf- und Völkerrecht und dem Privatrecht, in dessen Bereich Zschokke Eigentum und Ehe ausführlicher behandelte.

Das bisher bekannte Bild Zschokkes, besonders aber die ideelle Ausgangslage für seine politische Tätigkeit, wird durch Dietschs Untersuchung sinnvoll ergänzt.

Brig

Louis Carlen

JOSEF FELDMANN, *Propaganda und Diplomatie. Eine Studie über die Beziehungen Frankreichs zu den eidgenössischen Orten vom Beginn der Französischen Revolution bis zum Sturz der Girondisten*. Zürich, Verlag Leemann, 1957, In-8°, 107 S. (Beihefte der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte, 10.)

Il faut féliciter M. Josef Feldmann, ainsi que son éditeur, alémanique comme lui, de l'excellente présentation typographique des citations et des noms, presque exclusivement français ou romands, de l'ouvrage. Je lui signale pourtant ses Mallet-du Pan, Lullin-de Châteauvieux et Reuwbell, au lieu de Mallet Du Pan, Lullin de Châteauvieux, Rewbell ou Reubell; et son Péthion au lieu de Pétion. Il est un peu plus regrettable qu'il orthographie toujours avec deux s le nom de l'éphémère chef de la Légion allobroge, appelé partout ailleurs, y compris le registre de Moudon, Busigny. Il l'est encore un peu plus qu'il confonde deux Salis: le capitaine qui fut en difficulté avec son colonel Nicolas von Bachmann en juillet 1792, et l'aide de camp du général de Montesquiou, qui se trouvait déjà alors à l'armée du Midi (non encore des Alpes) où il était entré avec Aloys Jost¹. Surtout, comment M. Feldmann peut-il faire, à deux reprises, de Jean-Nicolas Pache, originaire d'Oron, un «Neuenburger»? S'il estime anachronique de le déclarer Vaudois, qu'il lui reconnaisse au moins la qualité de Bernois que, avant 1798, cet homme fameux partageait avec tous les Pache d'Oron

¹ Voir notre petite note sur *Deux rois, un officier*, dans cette revue, IV/1954, p. 537-540.